

FH-Mitteilungen

11. April 2022

Nr. 74 / 2022



2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen (Corona-Ordnung der FH Aachen 2022)

vom 11. April 2022

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen (Corona-Ordnung der FH Aachen 2022) vom 11. April 2022

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2022 (GV. NRW. S. 353), hat das Rektorat der FH Aachen die folgende Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 20. Dezember 2021 (FH-Mitteilung Nr. 116/2021), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 23. Februar 2022 (FH-Mitteilung Nr. 55/2022), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 2 Satz 2** wird gestrichen.
- **Absatz 3** wird neu gefasst:
„(3) Der Lehr- und Studienbetrieb wird für die Dauer der Geltung dieser Ordnung in der Regel in physischer Präsenz fortgeführt. In begründeten Fällen können Lehrveranstaltungen ausnahmsweise in digitaler Form durchgeführt werden. Das Dekanat muss der digitalen Durchführung dieser Veranstaltungen zustimmen und unterrichtet das Rektorat über die bewilligten Ausnahmen vom Grundsatz der Präsenzlehre. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 4 Satz 2. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Dekanat.“

2. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
„(1) Die Erforderlichkeit des Nachweises einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) für den Zugang für die Einschreibung zum Wintersemester 2022/23 ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung. Sofern der Besondere Teil keine diesbezüglichen Regelungen enthält, gelten die Regelungen in den jeweiligen studiengang-spezifischen Prüfungsordnungen.“
- In **Absatz 2 Satz 1** wird die Angabe „Sommersemester 2022“ geändert in „Wintersemester 2022/23“.
- Die **Aufzählung** der Masterstudiengänge in **Absatz 2** wird neu gefasst:
 - „- Architektur M.A.
 - Angewandte Polymerwissenschaften M.Sc.
 - Nuclear Applications, M.Sc.
 - Biotechnologie, M.Sc.
 - Biotechnologie mit Praxissemester, M.Sc.
 - Kommunikationsdesign und Produktdesign M.A.
 - Elektrotechnik, M.Eng.
 - Elektrotechnik (Teilzeit), M.Eng.
 - Information Systems Engineering, M.Eng.
 - Information Systems Engineering (Teilzeit), M.Eng.
 - International Business Management: Kunden- und Servicemanagement, M.A.
 - International Business Management: Finance, Auditing, Control, Taxation, Accounting, M.A.
 - Industrial Engineering (viersemestrige), M.Sc.
 - Mechatronik (dreisemestrige), M.Sc.
 - Mechatronik (viersemestrige), M.Sc.
 - Produktentwicklung im Maschinenbau, M.Eng.
 - Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.
 - Angewandte Mathematik und Informatik, M.Sc.
 - Energiewirtschaft und Informatik (dreisemestrige), M.Sc.
 - Energiewirtschaft und Informatik (viersemestrige), M.Sc.

- **Absatz 2 Satz 2** wird neu gefasst:
„Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist dann bis spätestens 15. Oktober 2022 für das Wintersemester 2022/23 gegenüber dem Studierendensekretariat nachzuweisen.“
3. **§ 3** wird wie folgt geändert
 - **Absatz 1** wird gestrichen; die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 1 bis 3.
 - In **Absatz 1 (neu)** wird der letzte Satz neu gefasst:
„Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden dem Dekanat anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 4 Satz 2 unverzüglich bekanntzumachen.“
 - In **Absatz 3 (neu) Satz 1** wird die Angabe „Wintersemester 2021/22“ geändert in „Sommersemester 2022“.
 4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - Vor **Absatz 1 Satz 1** wird folgender Text eingefügt:
„Ausschließlich für Prüfungen, die dem Wintersemester 2021/22 oder einem vorhergehenden Semester zugeordnet sind, gilt Folgendes:“
 - **Absatz 2** wird neu gefasst:
„(2) Prüfungen, die dem Sommersemester 2022 zugeordnet sind, finden gem. § 6 Abs. 1 CEHVO in der Regel mit physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden statt. In begründeten Ausnahmefällen können sie als elektronische Online-Prüfungen oder als mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem durchgeführt werden. Das Dekanat muss der digitalen Durchführung der Prüfung zustimmen und unterrichtet das Rektorat über die bewilligten Ausnahmen vom Grundsatz der Präsenzprüfung. Fachspezifische Prüfungsformen (z. B. künstlerisch-praktische Prüfungen) können ebenfalls in geeigneter Form digital durchgeführt werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme sind die ergänzenden Regelungen des Rektorats in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Regelungen sind dieser Ordnung als Anhang beigelegt.“
 - In **Absatz 3 Satz 1** wird „nach Maßgabe von Absatz 1“ geändert in „nach Maßgabe der Absätze 1 und 2“.
 - **Absatz 4** wird gestrichen; die nachfolgenden Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.
 - Die bisherigen **Absätze 7 und 8** werden gestrichen.
 5. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - Vor **Absatz 1 Satz 1** wird folgender Text eingefügt:
„Ausschließlich für Prüfungen, die dem Wintersemester 2021/22 oder einem vorhergehenden Semester zugeordnet sind, gilt Folgendes:“
 - **Absatz 3** wird gestrichen.
 6. **§ 7 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichend von § 25 RPO sowie gegebenenfalls von den in den Prüfungsordnungen enthaltenen Vorschriften kann das Praxisprojekt, sofern dies aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie im Ausnahmefall erforderlich ist, durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden verschoben, verlängert oder im Homeoffice durchgeführt werden.“
 7. **§ 8** wird wie folgt geändert:
 - Die **Absätze 1 bis 3** werden gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 1 bis 3.
 - In **Absatz 1 (neu) Satz 1** werden die Wörter „kann per Videokonferenzsystem“ geändert in „kann in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenzsystem“.
 - In den **Absätzen 2 und 3 (neu)** wird jeweils die Angabe „Wintersemester 2021/22“ ergänzt mit „bzw. im Sommersemester 2022“ und die Angabe „Sommersemester 2022“ ergänzt mit „bzw. das Wintersemester 2022/23“.
 8. **§ 9** wird wie folgt geändert:
 - **Absatz 2** wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - In Absatz 2 (neu) Satz 1 werden die Wörter „in Quarantäne“ geändert in „in Quarantäne oder Isolation“.
 9. **§ 10** wird gestrichen; die bisherigen §§ 11, 12 und 13 werden zu §§ 10, 11 und 12.
 10. **§ 11 a** wird gestrichen.

11. **§ 11 (neu)** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 | Fachbereich 1 – Architektur

Der Zugang zum Bachelorstudiengang „Architektur“ erfordert keinen Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) für Studierende, die sich zum Wintersemester 2022/23 erstmals an der FH Aachen einschreiben.“

12. **§ 12 (neu)** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 | Fachbereich 8 – Maschinenbau und Mechatronik

Der Zugang zu Bachelorstudiengängen am Fachbereich „Maschinenbau und Mechatronik“ an der FH Aachen erfordert keinen Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) für Studierende, die sich zum Wintersemester 2022/23 erstmals an der FH Aachen einschreiben.“

Teil 2 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft. Hiervon abweichend gelten die §§ 4 bis 9 der Corona-Ordnung sowie der Anhang „Ergänzende Regelungen des Rektorats zu Online-Prüfungen“ gemäß § 12 Absatz 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung über den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der CEHVO hinaus bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode weiter.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats vom 8. April 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 11. April 2022

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel